

SATZUNG DER GEMEINDE BOHMSTEDT nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches für einen Bereich zwischen Süderende und Liekutweg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

TEXT

- Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 - durch schwarze Umstrichelung begrenzt - festgesetzt sind.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig. Auf den Knicks ist das Bepflanzen mit Ziergehölzen und das Befestigen der Wallflanken nicht zulässig.
 - Auf den Baugrundstücken ist entlang der Knicks ein Streifen von mind. 3,00 m zum Knickfuß von baulichen Anlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO freizuhalten.
 - Stellplätze und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).

HINWEIS:

Die notwendige Ausgleichsfläche wird im Ökokonto Az. 67.30.3-58/12 zur Verfügung gestellt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 (7) BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 98	§ 9 (1) 21 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Den von der Innenbereichssatzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslegung vom bis zum nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Bohmstedt, den
(Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die anlässlich der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bohmstedt, den
(Unterschrift)

Die Gemeindevertretung hat die Innenbereichssatzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, am beschlossen und die Begründung gebilligt.

Bohmstedt, den
(Unterschrift)

Die Innenbereichssatzung, bestehend aus dem Text einschließlich der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bohmstedt, den
(Unterschrift)

Der Beschluss der Innenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Bohmstedt, den
(Unterschrift)

II. Darstellung ohne Normcharakter

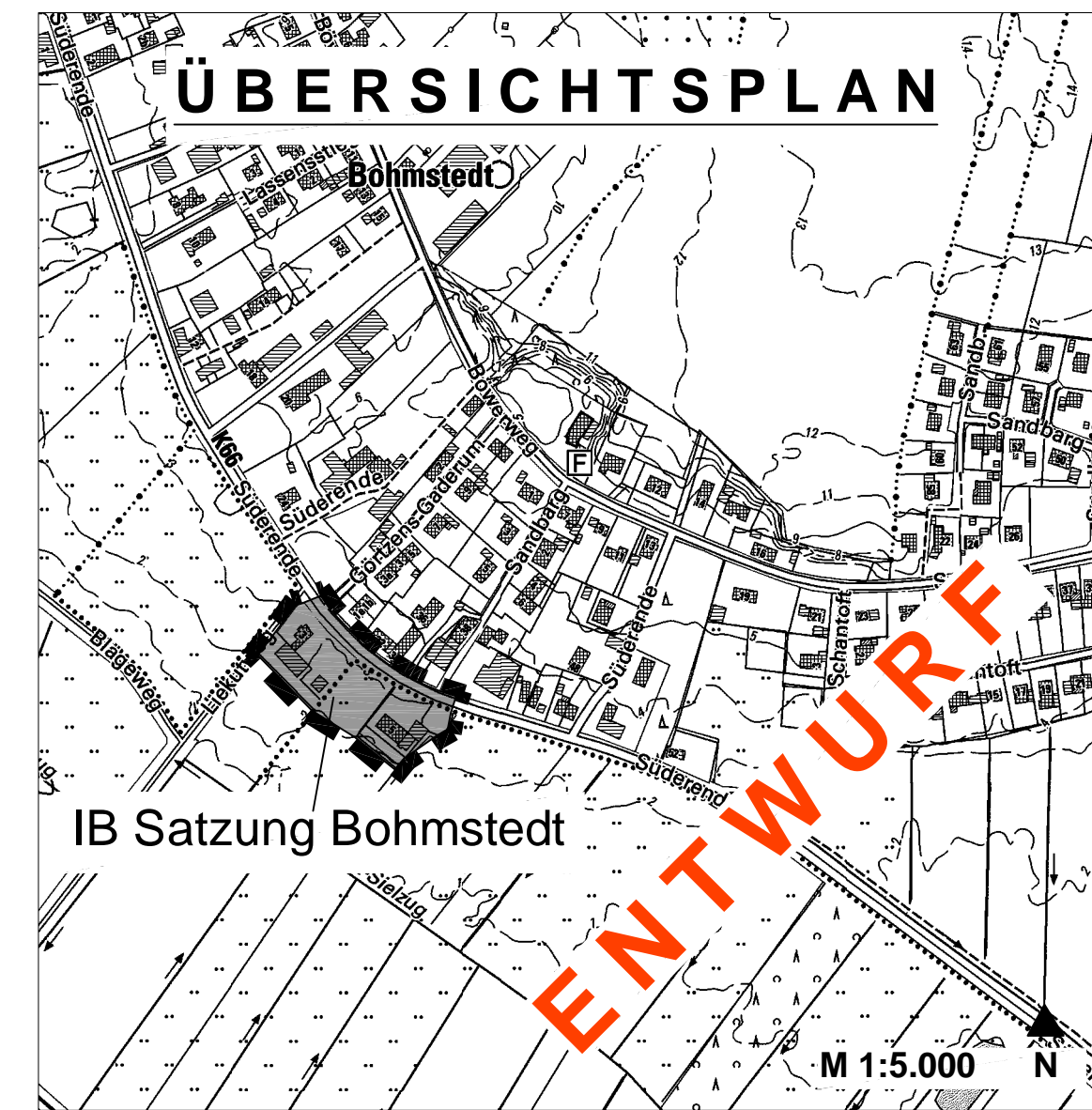
	vorhandene Flurstücksgrenzen
98	Flurstücksnummer
	vorhandene bauliche Anlagen
	stehendes Gewässer, vorhanden

III. Nachrichtliche Übernahmen

	vorhandener, zu erhaltender Knick	§ 21 (1) 4 LNatSchG
--	-----------------------------------	---------------------

Satzung der Gemeinde Bohmstedt nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für einen Bereich zwischen
Süderende und Liekutweg



Stand : MÄRZ 2019